

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Satzung der Dachorganisation

von

Deutscher Sportbund (DSB) e.V.

und

**Nationales Olympisches Komitee
für Deutschland (NOK) e.V.**

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
PRÄAMBEL	1
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	2
§ 2 Zweck und Zuständigkeit	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Geschäftsjahr	4
MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 Mitglieder	5
§ 7 Ehrenpräsidentschaft/Ehrenmitgliedschaft	5
§ 8 Dauer der Mitgliedschaft	5
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 10 Stimmrechte	6
§ 11 Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen	7
ORGANE	7
§ 12 Übersicht	7
Mitgliederversammlung	7
§ 13 Zusammensetzung	7
§ 14 Aufgaben	8
§ 15 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung	8
Präsidium	9
§ 16 Zusammensetzung	9
§ 17 Vertretung	9
§ 18 Aufgaben	9
§ 19 Sitzungen	10
WEITERE GREMIEN	10
§ 20 Allgemeine Regelungen	10
Präsidialausschüsse	10
§ 21 Art der Ausschüsse, Zusammensetzung	10
§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Präsidialausschüsse	11
Beiräte	11
§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte	11

Konferenzen/Frauen-Vollversammlung	12
§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben der Konferenzen/ Frauen-Vollversammlung	12
Stimmenverhältnisse	12
§ 25 Abstimmungen und Wahlen	12
DIREKTORIUM	13
§ 26 Zusammensetzung, Einrichtung	13
§ 27 Aufgaben	13
RECHNUNGSLEGUNG	13
§ 28 Jahresrechnung	13
§ 29 Rechnungsprüfung	13
§ 30 Wirtschaftsführung	13
§ 31 Finanzierung	14
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit	14
§ 33 Schiedsverfahren	15
§ 34 Auflösung des Vereins	15
§ 35 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins	15
§ 36 Inkrafttreten	15

PRÄAMBEL:

- (1) Deutscher Sportbund und Nationales Olympisches Komitee für Deutschland vereinen sich in dem gemeinsamen Willen zum Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), den organisierten Sport in der Bundesrepublik Deutschland unter einer Dachorganisation als Ausdruck individueller Lebensgestaltung und als Quelle sozialer Beziehungen zu stärken und ihn hinsichtlich seiner kulturellen, gesellschaftlichen sowie politischen Bedeutung weiter zu entwickeln.
- (2) Als Zusammenschluss von Spitzenverbänden, Landessportbünden, Verbänden mit besonderen Aufgaben sowie Persönlichen Mitgliedern, erkennt der DOSB die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an und fördert deren solidarisches Zusammenwirken. Der DOSB sieht sich dem Leitbild der Einheit in der Vielfalt verpflichtet. Seine Mitglieder leisten durch Sport einen unverzichtbaren Beitrag zum Wohlergehen der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. Die Bedeutung des Sports für den Einzelnen wie für die Gesellschaft erfordert dabei die Solidarität der deutschen Sportbewegung nach innen und außen.
- (3) Der DOSB versteht sich als Teil der olympischen Bewegung. Darum ist es sein erklärter Wille, die olympische Bewegung zu entwickeln, zu fördern und zu schützen, die Bestimmungen der Olympischen Charta des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) zu beachten und die Entscheidungen und Beschlüsse des IOC anzuerkennen. Der DOSB tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein und erkennt die internationalen Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere den World-Anti-Doping-Code an.
- (4) Die Sportlerinnen und Sportler stehen auf allen Ebenen der Strukturen und Aufgaben der Organisation des DOSB im Mittelpunkt. Dies erfordert Autonomie des deutschen Sports, die Funktionsfähigkeit seiner Organe, die Optimierung seiner Zentralaufgaben im Leistungssport, insbesondere bei der Eliteförderung, sowie die Schaffung der Voraussetzungen für eine systematische Sportentwicklung im Sinne des Sports für Alle in den Verbänden und Vereinen.
- (5) Die Basis des gesamten Sports liegt in der Arbeit der Vereine, seiner Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen vom Breitensport bis zum Leistungssport. Diese durch Interessenvertretung bei der Schaffung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu fördern ist eine wesentliche Aufgabe des DOSB.
- (6) Der DOSB bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, er dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport und fördert das bürgerschaftliche Engagement. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er pflegt die Verbindungen zu den großen gesellschaftlichen Gruppen, Kirchen und politischen Parteien.
- (7) In Anerkennung der Deklaration des IOC von Paris 1994, die der Umwelt den Rang einer dritten Säule der olympischen Bewegung beimisst, setzt sich der DOSB für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.
- (8) Der DOSB fördert die kulturelle Vielfalt des Sports auf nationaler und internationaler Ebene und macht sie möglichst vielen Menschen zugänglich. Durch internationale Zusammenarbeit tritt der DOSB für Frieden und Völkerverständigung ein.
- (9) Der DOSB fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern. Er wirkt mit gezielter Frauenförderung auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin und verpflichtet sich, bei allen Maßnahmen und auf allen Ebenen die Strategie des Gender Mainstreamings anzuwenden, um Chancengleichheit im Sport zu sichern.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet "**Deutscher Olympischer Sportbund**" (DOSB).
- (2) Der DOSB ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Er ist in das Vereinsregister am Sitz des DOSB einzutragen.

§ 2 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Dem DOSB obliegt es, im Rahmen seiner Aufgaben, den deutschen Sport in allen seinen Erscheinungsformen zu fördern, zu koordinieren und ihn in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten gegenüber Gesellschaft, Staat sowie anderen zentralen Sport- und sonstigen Institutionen im In- und Ausland zu vertreten.
- (2) Dem DOSB obliegen alle Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten eines Nationalen Olympischen Komitees, wie sie ihm durch das IOC und Olympische Charta übertragen sind, so insbesondere die ausschließliche Zuständigkeit, die Teilnahme der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Spielen sicherzustellen sowie die Städte zu bestimmen, die sich um die Ausrichtung der Olympischen Spiele bewerben dürfen.
- (3) Dem DOSB obliegt die Betreuung seiner Mitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Ordnungen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der DOSB hat in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen im Rahmen seiner Zwecke insbesondere die folgenden Aufgaben:

Allgemeines:

- die Förderung einer ganzheitlichen Persönlichkeitsentwicklung im Sport,
- die Förderung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere die Gewinnung junger Menschen für den Sport,
- die Förderung von Sport, Spiel und Bewegung im Elementarbereich sowie in Schule und Hochschule,
- die Förderung von Bildung im und durch Sport,
- die Unterstützung seiner Mitglieder in ihren Aufgaben unter Beachtung ihrer Eigenständigkeit,
- die Kooperation mit den auf nationaler Ebene für Sport zuständigen Institutionen des Staates, der Europäischen Union, den Partnern im internationalen Raum, der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppierungen,
- die Förderung der olympischen Grundprinzipien und der olympischen Erziehung durch entsprechende Einrichtungen,

- die Pflege internationaler Zusammenarbeit auf dem überverbandlichen und überfachlichen Gebiet des Sports,
- die Förderung der Sportwissenschaft und Sportmedizin und ihren Einrichtungen,
- die Beschaffung der zu seiner Aufgabenwahrnehmung notwendigen Mittel und deren solidarische Verteilung,
- die Förderung des Sports von Menschen mit Behinderung,
- die Förderung einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Entwicklung von Sportstätten und Sporthallen,
- die Unterstützung des Schutzes von Umwelt, Natur und Landschaft sowie der Einsatz für ein umweltgerechtes Sporttreiben,
- die Förderung der gleichberechtigten Teilnahme von Männern und Frauen in allen Organen und Gremien,
- die Förderung und Festigung eines umfassenden Sportverständnisses in der Gesellschaft und im öffentlichen Bewusstsein.

Im Leistungssport:

- die Erarbeitung, Festlegung und Durchführung der sportartübergreifenden Konzepte zur Förderung des Leistungssports und die Schaffung der damit verbundenen Strukturen,
- der Abschluss zentraler Rahmenvereinbarungen mit öffentlichen und privaten Institutionen,
- die Umsetzung der Leistungssport-Förderung in Vereinbarungen mit seinen Mitgliedsorganisationen,
- die Vorbereitung, Nominierung, Entsendung und Abwicklung der Teilnahme deutscher Mannschaften an Olympischen Spielen in enger Kooperation mit den olympischen Spitzenverbänden,
- die Unterstützung bei der Vorbereitung und Organisation der World-Games in Kooperation mit den Spitzenverbänden,
- die Sicherung einer effizienten Begleitung des Leistungssports durch die Sportwissenschaft und Sportmedizin,
- die Sicherstellung einer hochwertigen Traineraus- und -fortbildung,
- die sportartübergreifende Mithilfe in der Betreuung der Athleten/innen während und nach Ende ihrer aktiven Laufbahn.

Im Breitensport:

- die Impulssetzungen zu notwendigen Veränderungen der Sportpraxis,

- die Beratung der Mitgliedsorganisationen in der Vereinsentwicklung,
 - die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des internationalen Breitensports,
 - die Sicherung einer effizienten Partnerschaft zwischen Breitensport und Sportwissenschaft,
 - die Verleihung und Fortentwicklung des Deutschen Sportabzeichens.
 - die Stärkung der Integrationsfunktion des Sports in allen gesellschaftlichen Bereichen,
 - die Darstellung der individuellen und gemeinschaftlichen Sportausübung unter den Aspekten der Gesundheit und der sozialen Lebensqualität,
 - die Erarbeitung von sportartübergreifenden Konzeptionen, Programmen, Modellen und Aktivitäten im Breitensport, einschließlich der damit verbundenen Rahmenbedingungen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsorganisationen,
- (2) Die Deutsche Sportjugend (dsj) ist die Jugendorganisation des DOSB. Sie nimmt im Rahmen ihrer Jugendordnung Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII und des Kinder- und Jugendplanes des Bundes wahr. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des DOSB und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DOSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke"). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des DOSB dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Organe und Gremien des DOSB arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet. Die Finanzordnung kann für besonders zeitintensive Aufgabewahrnehmung die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln. Das Präsidium bestimmt die Höhe der erstattungsfähigen Ausgaben.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des DOSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und dauert bis zum 31. Dezember des Gründungsjahres.

MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

(1) Mitglieder des DOSB sind:

- die olympischen Spitzenverbände,
- die Landessportbünde,
- die nichtolympischen Spitzenverbände,
- Sportverbände mit besonderen Aufgaben,
- Sportverbände ohne internationale Anbindung,
- die deutschen IOC-Mitglieder und
- die Persönlichen Mitglieder (gemäß Absatz 3)

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf Vorschlag des Präsidiums die Mitgliederversammlung. Aufnahmeanträge sind mit allen erforderlichen Unterlagen schriftlich an das Präsidium zu richten. Das Nähere regelt die Aufnahmeordnung. Sie ist Bestandteil dieser Satzung und kann insbesondere die sportlichen und organisatorischen Voraussetzungen bestimmen, unter denen Spitzenverbände, Sportverbände mit besonderen Aufgaben und Sportverbände ohne internationale Anbindung als neue Mitglieder aufgenommen werden können.

(3) Persönliche Mitglieder sind:

- bis zu 10 aktive oder ehemalige Athleten/innen, davon 5 auf Vorschlag der Vollversammlung der Aktivensprecher, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben, wobei jedoch ehemalige Athleten/innen spätestens mit Ablauf der dritten Olympiade nach den Olympischen Spielen, an denen sie teilgenommen haben, ausscheiden müssen,
- bis zu 5 weitere Persönlichkeiten aus dem olympischen Bereich.

Die Persönlichen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu ihrer Wahl auf der ersten satzungsgemäßen Mitgliederversammlung sind die bisherigen Persönlichen Mitglieder des NOK auch Persönliche Mitglieder des DOSB. Deren Amtszeit endet jedoch spätestens am Vorabend der Gründungsversammlung des DOSB.

Die Persönlichen Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Ihre Wahlperiode endet jeweils mit dem Beschluss über die Entlastung des Präsidiums in der betreffenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Ehrenpräsidenschaft/Ehrenmitgliedschaft

(1) Der DOSB kann an besonders verdiente Persönlichkeiten des Sports eine Ehrenpräsidenschaft oder Ehrenmitgliedschaft vergeben.

(2) Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme einzuladen. Dies gilt auch für Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder der Gründungsorganisationen des DOSB.

§ 8 Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedsorganisationen können unter Wahrung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Präsidium zum Ende eines Geschäftsjahres ihren Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei einem Ausschluss aus dem DOSB, der nur

aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erfolgen kann.

- (2) Die Mitgliedschaft eines Spitzenverbandes mit dem Status "olympisch" ergibt sich aus den Bestimmungen der IOC-Charta.
- (3) Die Mitgliedschaft der Persönlichen Mitglieder endet durch Ablauf ihrer Wahlperiode, durch eine Rücktrittserklärung oder durch Tod.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,
 - im Rahmen der Aufgaben des DOSB von diesem ideelle und finanzielle Unterstützung für ihre Arbeit zu beanspruchen und
 - dessen Einrichtungen und Serviceangebote zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - die Satzung des DOSB zu beachten und dessen Zweck (§ 2) zu fördern,
 - den DOSB bei seiner Aufgabenerfüllung (§ 3) zu unterstützen.

§ 10 Stimmrechte

- (1) Das Stimmrecht der olympischen Spitzenverbände, der nichtolympischen Spitzenverbände sowie der Landessportbünde bestimmt sich nach der Zahl der Mitglieder des vertretenen Verbandes. Die Delegierten haben bei einer Verbandsstärke von

bis 100.000 Mitglieder	1 Stimme,
bis 250.000 Mitglieder	2 Stimmen,
bis 500.000 Mitglieder	3 Stimmen,
bis 750.000 Mitglieder	4 Stimmen und
bis 1.000.000 Mitglieder	5 Stimmen.

Jede weitere angefangene Million Mitglieder gewährt eine weitere Stimme.

- (2) Die Hälfte der olympischen Spitzenverbände mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils fünf zusätzliche Stimmen, die übrigen olympischen Spitzenverbände erhalten drei zusätzliche Stimmen.
Die Hälfte der Landessportbünde mit den meisten Mitgliedern erhalten jeweils sechs zusätzliche Stimmen, die übrigen Landessportbünde erhalten vier zusätzliche Stimmen.

Gehört einer Mitgliedergruppe eine ungerade Zahl von Verbänden an, wird die höhere Anzahl von Zusatzstimmen einem Verband mehr zugeteilt.

- (3) Grundlage für die Bestandserhebung der Mitgliederzahl der Verbände ist ein einheitliches EDV-gestütztes Verfahren. Bis zur Einführung dieses Verfahrens wird der Bestand aufgrund der jeweils letzten Bestandserhebung des DSB bzw. des DOSB zugrunde gelegt. Bei neu aufgenommenen Mitgliedsorganisationen ist die Anzahl der bei der Aufnahme gemeldeten Mitglieder zugrunde zu legen.
- (4) Die weiteren Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 sowie die Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
- (5) Entsprechend den Anforderungen der IOC-Charta müssen die olympischen Spitzenverbände in der Mitgliederversammlung stets die Mehrheit der Stimmen besitzen. Wird diese Stimmenmehrheit verfehlt, erhalten die olympischen Spitzenverbände in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis die Mehrheit erreicht

ist. Die Landessportbünde verfügen über eine Stimmzahl, die über 1/3 liegt. Wird dieser Stimmenanteil verfehlt, erhalten die Landessportbünde in der Reihenfolge ihrer Mitgliederstärke so viele weitere Stimmen, bis der Anteil von 1/3 überschritten wird. Verändert sich deshalb künftig die Stimmzahl - aus welchem Grunde auch immer -, ist das Stimmrecht bei Bedarf unverzüglich entsprechend anzupassen. Bis zur Anpassung des Stimmenverhältnisses gilt das letzte Stimmenverhältnis fort, das den Voraussetzungen des Satzes 1 entsprach.

§ 11 Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen

- (1) Werden Angelegenheiten in Verbindung mit Olympischen Spielen verhandelt, haben nur die Delegierten Stimmrechte, die olympische Spitzenverbände vertreten, deren Sportart dem olympischen Programm angehört, sowie das Präsidium, die Persönlichen Mitglieder gem. § 6 (3) erster Spiegelstrich und die deutschen IOC-Mitglieder.
- (2) Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen im Sinne der jeweils gültigen IOC-Charta sind:
 - Nominierungsgrundsätze für die Olympischen Spiele,
 - unmittelbare Vorbereitung und Entsendung der Olympiamannschaften zu den Olympischen Spielen,
 - Einkleidung Olympiamannschaft,
 - Olympische Jugendlager,
 - Verwendung der Mittel aus dem Entsendungshaushalt,
 - Kandidatenbestätigung zur IOC-/EOC-Athletenkommission,
 - Vertretung in Gremien von IOC, ANOC und EOC.
- (3) Bei Abstimmungen über Angelegenheiten in Verbindung mit den Olympischen Spielen hat jeder olympische Spitzenverband abweichend von § 10 Absätzen 1 und 3 unabhängig von seiner Größe drei Stimmen, die Persönlichen Mitglieder gem. § 6 (3) erster Spiegelstrich und die IOC-Mitglieder haben je eine Stimme.

ORGANE

§ 12 Übersicht

Organe des DOSB sind:

- Mitgliederversammlung
- Präsidium

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des DOSB. Ihr gehören
 - die Delegierten der Mitgliedsorganisationen,
 - die Mitglieder des Präsidiums sowie
 - die Persönlichen Mitglieder
 mit Stimmrecht sowie die
 - Mitglieder der Präsidialausschüsse,
 - Mitglieder des Vorstands der Deutschen Sportjugend,
 - die Ehrenpräsidenten/innen und Ehrenmitglieder sowie
 - die Mitglieder des Beirats der Aktiven
 mit beratender Stimme an.

- (2) Mitgliedsorganisationen sollen in angemessenem Umfang weibliche Delegierte in die Mitgliederversammlung entsenden.
- (3) Die Anzahl der je Mitgliedsorganisation entsendungsberechtigten Delegierten bemisst sich nach ihren Stimmrechten gemäß § 10. Werden diese Entsendungsrechte zahlenmäßig nicht voll in Anspruch genommen, können die entsandten Delegierten maximal je 5 Stimmrechte ihrer Organisation vertreten.
- (4) Alle Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1, das Präsidium, die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend sowie die in § 20 aufgeführten Gremien des DOSB mit Ausnahme der Beiräte sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 14 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen in grundsätzlichen, die Sportorganisation oder die Sportpolitik betreffenden Angelegenheiten,
- die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, des Berichts über den Stand der Umsetzung der Gleichstellung sowie weiterer Berichte,
- die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums,
- Verabschiedung und Änderungen der Satzung, Bestätigung der Jugendordnung, Beschluss und Änderung der Finanzordnung sowie anderer Ordnungen, soweit diese der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
- Beschluss über die Aufnahme neuer Mitglieder bzw. den Ausschluss eines Mitglieds,
- Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin und der Vizepräsidenten/innen,
- Wahl der Persönlichen Mitglieder,
- ggf. Wahl der Rechnungsprüfer/innen gemäß § 29,
- Wahl von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern gemäß § 7,
- Wahl der Mitglieder der Präsidialausschüsse,
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- Bestätigung des/der dsj-Vorsitzenden und des/der Athletenvertreters/Athletenvertreterin,
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans.

§ 15 Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Den Termin und Ort legt das Präsidium fest. Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Der/die Präsident/in bzw. im Verhinderungsfall der/die dienstälteste Vizepräsident/in berufen die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens acht Wochen unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung schriftlich ein. Die Einberufung kann auch fernschriftlich oder per eMail erfolgen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig.
- (4) Die Mitglieder können schriftlich begründete Anträge zur Änderung/Ergänzung der Tagesordnung bis mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin einreichen. Diese Anträge sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin mitzuteilen.
Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn sie schriftlich eingebracht werden und die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Behandlung zustimmt.

- (5) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter bzw. von der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzuleiten ist.

Präsidium

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus
- Präsident/in,
 - Vizepräsident/in Leistungssport,
 - Vizepräsident/in Breitensport/Sportentwicklung,
 - Vizepräsident/in Wirtschaft und Finanzen,
 - Vizepräsident/in Bildung und Olympische Erziehung,
 - Vizepräsident/in Frauen und Gleichstellung,
 - Vorsitzende/r der dsj,
 - Vertreter/in der Athleten,
 - deutsche IOC-Mitglieder nach Artikel 16.1.1.1 der IOC-Charta (ex officio),
 - Generaldirektor/in (ex officio).
- (2) Die Präsidiumsmitglieder - ausgenommen die Mitglieder zu den Spiegelstrichen 7-10 - werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben aber auch darüber hinaus bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Der/die Vorsitzende der dsj und der/die Vertreter/in der Athleten werden von ihren jeweiligen Vollversammlungen gewählt, bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Die deutschen IOC-Mitglieder gehören dem Präsidium für die Dauer ihrer IOC-Mitgliedschaft, der/die Generaldirektor/in für die Dauer seiner Amtszeit an.
- (3) Zu Präsidiumsmitgliedern können Persönlichkeiten, die ein ehrenamtliches Wahlamt ausüben, nur gewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident bzw. die Präsidentin in Verbindung mit einem Vizepräsidenten bzw. einer Vizepräsidentin oder dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin Wirtschaft und Finanzen oder der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

§ 18 Aufgaben

- (1) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere
- die Vertretung des DOSB nach außen,
 - strategische Leitung des DOSB nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit sie die Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zuweist,
 - Berufung von Beiräten und deren Mitglieder,
 - die Berufung des Direktoriums, die Erteilung von Richtlinien an das Direktorium sowie die Überwachung seiner Tätigkeit,

- die Genehmigung der Wirtschafts- und Finanzplanung sowie der Jahresrechnung zur Vorlage an die Mitgliederversammlung,
 - die Genehmigung des Geschäftsverteilungsplanes des Direktoriums,
 - die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (2) Der/die Präsident/in nimmt die Funktion des/der NOK-Präsidenten/in wahr.
- (3) Das Präsidium nimmt seine Aufgaben mit beratender Unterstützung durch die Präsidialausschüsse und das Direktorium wahr. Es kann weitere Ausschüsse berufen.

§ 19 Sitzungen

- (1) Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin oder bei deren Verhinderung von dem/der dienstältesten Vizepräsidenten/in einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich, fernschriftlich oder per eMail.
- (2) Die Einladung hat Ort, Termin und Tagesordnung zu bestimmen. Den Sitzungsteilnehmern/innen sind etwaige Sitzungsunterlagen rechtzeitig zuzustellen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Über die Teilnahme von Gästen entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin.
- (5) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter bzw. von der Sitzungsleiterin und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

WEITERE GREMIEN

§ 20 Allgemeine Regelungen

- (1) Weitere Gremien des DOSB sind:
- Präsidialausschüsse
 - Beiräte
 - Konferenz der Spitzenverbände
 - Konferenz der Landessportbünde
 - Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben
 - Frauen-Vollversammlung
 - Vollversammlung der Athleten/innen
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder der Gremien ist an die Amtszeit des Präsidiums geknüpft.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder haben das Recht, an allen Gremiensitzungen teilzunehmen.

Präsidialausschüsse

§ 21 Art der Ausschüsse, Zusammensetzung

- (1) Beim Präsidium werden der Präsidialausschuss "Leistungssport" und der Präsidialausschuss "Breitensport/Sportentwicklung" gebildet.

(2) Dem Präsidialausschuss Leistungssport gehören an:

- 4 Vertreter/innen aus dem Bereich der olympischen Spitzenverbände,
- 1 Vertreter/in aus dem Bereich der nichtolympischen Spitzenverbände,
- 2 Vertreter/in aus dem Bereich der Landessportbünde,
- ein Athletenvertreter oder eine Athletenvertreterin sowie
- der/die Vizepräsident/in Leistungssport.

Den Vorsitz hat der/die Vizepräsident/in Leistungssport inne.

(3) Dem Präsidialausschuss Breitensport/Sportentwicklung gehören an:

- 3 Vertreter/innen der Landessportbünde,
- 3 Vertreter/innen der olympischen Spitzenverbände,
- 1 Vertreter/in der nichtolympischen Spitzenverbände,
- 1 Vertreter/in der Sportverbände mit besonderen Aufgaben sowie
- der/die Vizepräsident/in Breitensport/Sportentwicklung.

Den Vorsitz hat der/die Vizepräsident/in Breitensport/Sportentwicklung inne.

§ 22 Aufgaben und Befugnisse der Präsidialausschüsse

(1) Die Präsidialausschüsse Leistungssport bzw. Breitensport/Sportentwicklung beraten das Präsidium im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten gemäß § 3

- auf dem Gebiet von Konzeptionen und grundlegenden Stellungnahmen zu sportpolitischen und -fachlichen Fragen sowie
- bei der Entwicklung strategischer Leitlinien.

(2) Die Präsidialausschüsse Leistungssport bzw. Breitensport/Sportentwicklung können bei abweichenden Ansichten in Fragen aus ihrem Zuständigkeitsbereich von grundlegender Bedeutung eine Entscheidung des Präsidiums diesem erneut zur Prüfung und Beratung vorlegen.

(3) Hat das Präsidium den Sachverhalt zu einer Frage, die gemäß Absatz 2 an das Präsidium zurückverwiesen wurde, erneut beraten, ist seine anschließende Entscheidung verbindlich.

Beiräte

§ 23 Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte

(1) Zur Beratung des Direktoriums werden ein Beirat "Leistungssportentwicklung", ein Beirat "Sportentwicklung", ein Beirat "Aktive", ein Beirat "Bildung und Olympische Erziehung" sowie ein Wirtschaftsbeirat eingerichtet. Das Präsidium kann weitere Beiräte berufen.

(2) Die Mitglieder des Beirats der Aktiven werden von der Vollversammlung der Aktiven gewählt; die Mitglieder der übrigen Beiräte beruft das Präsidium. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder ist an die Amtszeit des Präsidiums geknüpft.

(3) Die Beiräte beraten das Direktorium fachbezogen und berichten diesem gegenüber laufend über ihre Tätigkeiten sowie deren Ergebnisse.

Konferenzen / Frauen-Vollversammlung

§ 24 Zusammensetzung und Aufgaben der Konferenzen/Frauen-Vollversammlung

- (1) Die Konferenz der Spitzenverbände, die Konferenz der Landessportbünde und die Konferenz der Verbände mit besonderen Aufgaben treten bei Bedarf zusammen.
- (2) Die Frauen-Vollversammlung setzt sich aus den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Mitgliedsorganisationen des DOSB zusammen.
- (3) Die Konferenzen bzw. die Frauen-Vollversammlung beraten über Angelegenheiten aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Ihre Beschlüsse haben empfehlenden Charakter für die Organe des DOSB.
- (4) Die Konferenzen bzw. die Frauen-Vollversammlung geben sich eigene Geschäftsordnungen.

Stimmenverhältnisse

§ 25 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe und Gremien werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Beschlüsse des Präsidiums sowie der Gremien können auch auf elektronischem Wege, insbesondere per Telefax oder per eMail herbeigeführt werden, wenn kein Präsidiumsmitglied diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen sowie den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Festlegung der Mitgliedsbeiträge bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.
- (6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (7) Steht für ein Wahlamt nur eine Person zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere Personen zur Wahl, ist diejenige gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keiner Person erreicht, findet zwischen den beiden Personen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Bei der Wahl der Ausschüsse sind diejenigen Personen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen.
- (9) Nachwahlen und Nachberufungen gelten für alle Organe und Gremien jeweils für die laufende Wahlperiode.

DIREKTORIUM

§ 26 Zusammensetzung, Einrichtung

- (1) Das Direktorium besteht aus dem/der Generaldirektor/in und einem/einer oder mehreren Direktoren/innen. Die Mitglieder des Direktoriums sind hauptberuflich tätig. Sie bilden mit den zugehörigen Mitarbeitern/innen die Geschäftsstelle des DOSB.
- (2) Die Mitglieder des Direktoriums werden vom Präsidium berufen und abberufen.
- (3) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung für das Direktorium. Dieses gibt sich und für die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle einen Geschäftsverteilungsplan, der vom Präsidium zu genehmigen ist.

§ 27 Aufgaben

- (1) Das Direktorium führt die Geschäfte und berichtet hierüber laufend gegenüber dem Präsidium.
- (2) Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem/der Generaldirektor/in. Er/Sie ist Vorgesetzte/r der Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle.

RECHNUNGSLEGUNG

§ 28 Jahresrechnung

- (1) Das Direktorium legt dem Präsidium die Jahresrechnung nebst allen zugehörigen Berichten für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten vier Monate des neuen Geschäftsjahres zur Prüfung vor. Das Präsidium leitet die Jahresrechnung zur Genehmigung an die Mitgliederversammlung weiter.
- (2) Die Jahresrechnung wird nach den Vorschriften des HGB erstellt.
- (3) Das Präsidium reicht die Jahresrechnung, wenn sie sein Einverständnis gefunden hat, unverzüglich zur Rechnungsprüfung (§ 29) weiter.

§ 29 Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.
- (2) Die satzungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen gesonderte Rechnungsprüfer/innen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mittelverwendung ist vom bestellten Wirtschaftsprüfer/von der bestellten Wirtschaftsprüferin mit zu prüfen, wenn die Mitgliederversammlung keine gesonderten Rechnungsprüfer/innen hierfür bestellt hat.

§ 30 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des DOSB und die Tätigkeiten seiner Organe und Einrichtungen werden in einer Finanzordnung geregelt. Sie wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung beschlossen.

- (2) Das Direktorium legt den Wirtschaftsplan jährlich dem Präsidium zur Genehmigung und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung spätestens bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres vor. Mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung wird der Wirtschaftsplan verbindlich.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Arbeit des Präsidiums, des Direktoriums und der übrigen Ausschüsse und Beiräte des DOSB. Das Nähere regelt die Finanzordnung, die auch Bestimmungen darüber enthalten kann, welche Abweichungen vom Wirtschaftsplan der erneuten Genehmigung durch das Präsidium bedürfen.

§ 31 Finanzierung

- (1) Der DOSB finanziert seine Arbeit durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Vermarktungserlöse und sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Näheres regelt die Finanzordnung. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig. Solange die Zahlungen rückständig sind, ruht das Recht des betroffenen Mitglieds, Delegierte zu entsenden und das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben.
- (3) Die Erträge aus der Vermarktung der olympischen Symbole und Bezeichnungen sollen grundsätzlich Maßnahmen mit olympischem Bezug vorbehalten bleiben.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitfragen zwischen dem DOSB und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Das gilt auch für Streitigkeiten über das Entstehen des DOSB und die Gültigkeit dieser Satzung, für Streitigkeiten unter den Mitgliedern des DOSB, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis oder aus der Tätigkeit eines Organs oder einer sonstigen Einrichtung des DOSB ergeben, sowie beim Streit über die Aufnahme neuer Mitglieder oder den Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Das Schiedsgericht darf jedoch nur angerufen werden, wenn ein Versuch der Beauftragten des Präsidiums erfolglos geblieben ist, den Streitfall zu schlichten.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Als Schiedsperson kann nicht benannt werden, wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum DOSB steht.
- (4) Das Schiedsgericht ist kein Organ des DOSB. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (5) Streitigkeiten mit einem/einer Athleten/in, der/die zu Olympischen Spielen nominiert ist, oder mit einem olympischen Spitzenverband oder dem IOC, die während der Olympischen Spiele entstehen oder sich aus Veranstaltungen der Olympischen Spiele oder ihrer Vorbereitung oder Abwicklung ergeben oder diese betreffen, unterliegen jedoch abweichend zu Absätzen 1 bis 4 ausschließlich der Schiedsgerichtsbarkeit des "*Court of Arbitration for Sport*" (CAS).

§ 33 Schiedsverfahren

- (1) Wer das Schiedsgericht gemäß § 32 Absatz 1 anrufen will (Kläger), hat dies der anderen Partei (Beklagter) durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Darin ist der streitige Sachverhalt kurz anzugeben und eine Schiedsperson zu benennen. Auch eine Mehrheit von Klägern kann nur eine Schiedsperson benennen.
- (2) Die beklagte Partei hat binnen 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ihrerseits eine Schiedsperson zu benennen. Nach Ablauf der Frist kann die klagende Partei verlangen, dass der andere Schiedsrichter durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts im Bezirk der klagenden Partei benannt wird. Auch für eine Mehrheit von Beklagten kann nur eine Schiedsperson benannt werden.
- (3) Beim Wegfall einer Schiedsperson lebt das Benennungsrecht entsprechend Absätzen 1 und 2 wieder auf.
- (4) Beide Schiedspersonen haben binnen 10 Tagen nach der Benennung einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende zu bestimmen. Sie können diese Frist jedoch einvernehmlich in angemessenem Umfang verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Sätzen 1 und 2 kann jede Partei verlangen, dass der/die Vorsitzende des Schiedsgerichts durch den/die Präsidenten/in des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main benannt wird.
- (5) Das Schiedsgericht ist an die Satzung und die Ordnungen des DOSB und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung. Für alle Maßnahmen, die unbeschadet dieser Schiedsvereinbarung die Einschaltung der ordentlichen Gerichte erfordern, ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen das Landgericht Frankfurt am Main ausschließlich zuständig.

§ 34 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des DOSB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Eine Abstimmung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung begründet worden war.

§ 35 Vermögensverwendung bei Beendigung des Vereins

Das Vermögen zum Zeitpunkt der Auflösung ist einer gemeinnützigen Nachfolgeorganisation oder Nachfolgeorganisationen des DOSB zu übertragen, die es nur im Rahmen der Zwecke (§ 2) und der Aufgaben (§ 3) dieser Satzung verwenden darf.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Mai 2006 in Kraft.